

Verpflichtungserklärung

gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur
Wahrung des Datengeheimnisses

Zwischen der Technischen Hochschule Wildau, Hochschulring 1, 15745 Wildau

Und

Die/der Mitarbeiter-/in ist mit Aufgaben im

betraut.

Herr / Frau wird hiermit auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG in Verbindung mit § 6 BrbDSG verpflichtet. Der/die Verpflichtete wird darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit an der Technischen Hochschule Wildau [FH] fortbestehen.

Die Verpflichtung umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Alle Daten und Programme dürfen nur in der Art und Weise verwahrt, verarbeitet oder ausgegeben werden, wie es von entscheidungsberechtigten Stellen angeordnet wird.
- Daten, Programme und andere Informationen dürfen nicht zu einem anderen als dem Zweck der Erfüllung der Dienstaufgaben vervielfältigt werden.
- Es ist untersagt, Daten oder Programme zu verfälschen, unechte Daten oder Programme herzustellen sowie unechte oder verfälschte Daten und Programme vorsätzlich zu gebrauchen.
- Es dürfen nur die für die konkrete Aufgabenerfüllung notwendigen Daten abgerufen werden. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte (Externe) ist nur zulässig, wenn dem Empfänger ein Recht auf Kenntnisnahme auf Grund einer Rechtsvorschrift zusteht bzw. die Zustimmung des Vorgesetzten erteilt wird.
- Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren.
- Zur Löschung oder zur Vernichtung vorgesehene Ausdrucke sind ordnungsgemäß zu vernichten (Datentonne oder Schredder).

Bestehende Vorschriften über den Umgang bzw. die Sicherung personenbezogener Daten (z.B. im Hinblick auf den Passwortschutz) sind zu beachten. Zum Schutze personenbezogener Daten ist im Rahmen der zugewiesenen Aufgabe die notwendige Sorgfalt anzuwenden; festgestellte Mängel sind zu melden.

Der/die Verpflichtete wird darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis ggf. nach §§ 43 und 44 BDSG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Eine Verletzung des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen gleichzeitig einen Verstoß gegen die Grundsätze der Technischen Hochschule Wildau [FH] darstellen, weshalb mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen bis hin zur Kündigung zu rechnen ist.

Hiermit bestätige ich, dass ich über meine Verpflichtungen bezüglich der o.g. Punkte zur Wahrung des Datengeheimnisses unterrichtet worden bin.

Verpflichtungserklärung

gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur
Wahrung des Datengeheimnisses

Datum, Ort

Unterschrift des/der Verpflichteten

Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.